

Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG)¹ zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie)

Inhaltsübersicht

I Grundlagen der Förderung

1. Ziele der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Antragsberechtigte
4. Fördervoraussetzungen, förderfähige Maßnahmen
5. Zweckbindungsfristen
6. Zuständige Stellen
7. Kumulation mit anderen Förderprogrammen
8. Weitere Bestimmungen

II Förderung der energetischen Modernisierung

- A) Anforderungen an die Gebäude
- B) Geförderte Maßnahmen
- C) Zuwendungsfähige Ausgaben
- D) Qualitätsstufen:
 1. Modernisierung auf einen energetisch optimierten Altbaustandard
 - 1.1 Energetische Anforderungen
 - 1.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 1.3 Ausnahmeregelung
 - 1.4 Beratung
 2. Modernisierung auf einen Neubaustandard
 - 2.1 Energetische Anforderungen
 - 2.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 2.3 Ausnahmeregelung
 - 2.4 Beratung
 3. Modernisierung zum Passivhaus im Bestand
 - 3.1 Energetische Anforderungen
 - 3.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 3.3 Ausnahmeregelung
 - 3.4 Beratung
 4. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
 - 4.1 Energetische Anforderungen

¹ GVBl. 2012, S. 444

4.2 Art und Umfang der Zuwendung

III Förderung von Neubauten als Modellvorhaben mit besonders hohen energetischen Standards

- A) Geförderte Maßnahmen
- B) Art und Umfang der Zuwendung
- C) Weitere Anforderungen
- D) Beihilferechtliche Einordnung

IV Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie von innovativen Energietechnologien

- 1. Geförderte Maßnahmen
- 2. Zuwendungsfähige Ausgaben
- 3. Art und Umfang der Zuwendung
- 4. Beihilferechtliche Einordnung

V Durchführung der Förderung

- 1. Förderzeitraum
- 2. Antrag
- 3. Bewilligung
- 4. Vergabeverfahren
- 5. Durchführung des Fördervorhabens
- 6. Hinweise auf Förderung, Bauschilder
- 7. Auszahlung der Fördermittel
- 8. Prüfung des Endverwendungsnachweises
- 9. Veröffentlichungsrechte
- 10. Aufbewahrungspflicht

VI Inkrafttreten

Anlage: Kostenrichtwerte für die energetische Modernisierung

I Grundlagen der Förderung

1. Ziele der Förderung

Durch die Förderung sollen die Ziele des Hessischen Energiegesetzes - die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels - vorangetrieben werden.

Die Landesregierung unterstützt die hessischen Kommunen, deren Zusammenschlüsse sowie kommunale Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen. Technische Anforderungen können in Merkblättern geregelt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen fördert investive Maßnahmen in den Kommunen durch anteilige Zuwendungen des Landes. Die Förderung für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, erfolgt nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes sowie nach diesen Richtlinien. Die Förderung erfolgt mit Landesmitteln. Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Zinsregelungen nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO sowie die entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission,
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Städte, Gemeinden und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und kommunale Zweckverbände für eigene und auch für kommunaleretzende Maßnahmen nach Nr. 4. Den antragstellenden Städten, Gemeinden und Landkreisen werden Mittel zur Weiterleitung an Dritte bewilligt, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten.

4. Fördervoraussetzungen, förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen können nach den Einzelbestimmungen der Abschnitte II bis IV gefördert werden, wenn

- die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden,
- die für den Antragsteller jeweils gültigen Vergabebestimmungen eingehalten werden und
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Vorbereitende Planungsarbeiten, die zur Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Kommunalersetzende Maßnahmen können nach den Einzelbestimmungen der Abschnitte II bis IV gefördert werden, wenn die betroffene Kommune dies beantragt und die Nutzung des Gebäudes/der Maßnahme im Rahmen der kommunalen und sozialen Infrastruktur nach Projektabschluss für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nr. 5 sichergestellt wird.

Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nicht-kommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt und die Aufgabe anstelle der Kommune wahrnimmt. Hierbei ist durch die Kommune sicherzustellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden. Die Kommune hat bei der Weitergabe der Mittel zudem eine trägerneutrale Förderung sicherzustellen. Ein von dem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil senkt die zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Finanzierung.

5. Zweckbindungsfristen

Die Kommune hat sicherzustellen, dass bei einer Förderung nach Teil II und III dieser Richtlinie die öffentliche Nutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 25 Jahre nach Abschluss der Fördermaßnahmen erfolgt.

Bei einer Förderung nach Teil IV dieser Richtlinie muss die zweckentsprechende Nutzung des geförderten Vorhabens in einem Zeitraum von in der Regel fünfzehn Jahren, mindestens jedoch entsprechend der technischen Lebensdauer der geförderten Anlage, sichergestellt werden.

Die konkrete Zweckbindungsfrist wird auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid geregelt.

Diese Regelungen gelten auch für die Förderung kommunalersetzer Maßnahmen.

6. Zuständige Stellen

Zuständig für Fragen der Förderung nach diesen Richtlinien ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 815-0, www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) als bewilligende Stelle zu richten:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Strahlenbergerstraße 11, 63067 Offenbach

Tel.: 069 – 9132-03, www.wibank.de

Mit der technischen Antragsprüfung, der fachtechnischen Begleitung und der fachtechnischen Prüfung des Endverwendungsnachweises können Dritte beauftragt werden.

7. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Eine zusätzliche Investitionsförderung für den gleichen Fördertatbestand aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ist ausgeschlossen.

Eine Kombination mit Investitionsförderungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich, wenn die Summe der insgesamt möglichen Investitionsförderung 90 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm nicht übersteigt. Übersteigt die insgesamt mögliche

Investitionsförderung 90 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm, wird die Förderung des Landes Hessen entsprechend reduziert.

Eine Kumulierung mit Förderkrediten bzw. zinsbegünstigten Darlehen ist zugelassen, um einen verbleibenden Finanzierungsbedarf zu decken.

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hessischen Investitionsfonds bleibt unberührt.

8. Weitere Bestimmungen

Bei der Bemessung der Zuwendung nach dieser Richtlinie sind neben den in den Abschnitten II bis IV getroffenen Regelungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass sich die Höhe der gewährten Zuwendung von den Einzelbestimmungen zu Art und Umfang der Zuwendung unterscheidet. Bei kommunal ersetzenden Maßnahmen ist die Leistungsfähigkeit der Kommune maßgebend, für die die Maßnahme ausgeführt wird.

II Förderung der energetischen Modernisierung

Die Regelungen zu A) bis D) gelten für alle nach dieser Förderrichtlinie geförderten Modernisierungsmaßnahmen, die pauschalierten Kostenrichtwerte in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie gelten für alle Qualitätsstufen. Mehrausgaben für höhere energetische Qualitätsstufen werden durch gestufte Fördersätze berücksichtigt.

Die Förderung nach Teil II stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 187, S. 1) dar, wenn das zu modernisierende Gebäude vollständig oder zum überwiegenden Teil im Rahmen von kommunalen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird.

Wenn das zu modernisierende Gebäude auf über den örtlichen Bezug hinausgehender Ebene wirtschaftlich genutzt werden kann (z. B. Stadthallen, Schwimmbäder mit Wellness- oder Spaßbereichen, Sportarenen, Theater, Kureinrichtungen), erfolgt die Förderung nach Teil II nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits

erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen, nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU L 114 S. 8).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten, auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

A) Anforderungen an die Gebäude

Gefördert wird die energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden, die sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für einen entsprechenden Neubau um mindestens 30 Prozent überschreitet (gemäß Bekanntmachung zu § 19 Abs. 4 EnEV) oder der Bauantrag für das Gebäude vor dem 01.01.2002 gestellt wurde und es danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

Ein Förderantrag kann grundsätzlich nur die energetische Modernisierung eines Objektes umfassen.

B) Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die der Minderung des Energiebedarfs und dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien dienen. Gefördert werden auch die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen sowie Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Funktion des Gebäudes (z. B. Änderung der Dachüberstände, Prüfung der Luftdichtheit) erforderlich sind. Zwingend mit den energetischen Maßnahmen verbundene ergänzende Baumaßnahmen (z. B. neue Dacheindeckung bei Außendämmung des Daches, neue Fassadenverkleidung) werden ebenfalls gefördert.

Die geförderten Maßnahmen müssen zu einer umfassenden energetischen Modernisierung des Gebäudes in verschiedenen Qualitätsstufen nach Teil II D Nr. 1 bis 3 der Richtlinie oder zur energetischen Modernisierung einzelner Bauteile oder Anlagen nach Teil II D Nr. 4 dieser Richtlinie führen.

In begründeten Ausnahmefällen können mit vorherigem Einverständnis des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Ersatzneubauten nach Teil III B) dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die energetische Qualität der Ersatzneubauten den energetischen Anforderungen der als Modellprojekt geförderten Neubauten nach Teil III A) entspricht.

Es werden die folgenden energetischen Modernisierungsmaßnahmen gefördert:

Gruppe 1: Baulicher Wärmeschutz

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschosdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Ersatz der Fenster durch Wärmeschutzfenster
- Ersatz von Außentüren durch Türen mit hohem Wärmeschutz

Es sind grundsätzlich alle Flächen eines Bauteils vollständig zu dämmen bzw. alle Fenster und Außentüren auszutauschen. Sofern Teile dieser Flächen bzw. Bauteile bereits modernisiert wurden und diese die energetischen Anforderungen nach Anlage 3, Tabelle 1 der EnEV um nicht mehr als 40 Prozent überschreiten, kann von einer erneuten Modernisierung dieser Teilflächen bzw. Bauteile abgesehen werden.

Gruppe 2: Anlagen zur effizienten Wärmebereitstellung

- Brennwertkessel
- Anlagen, die zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) dienen, z. B. Solarkollektoren, Anlagen zur Nutzung von Biomasse, von Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpen), Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Diese Anlagen sind so auszuführen, dass die jeweiligen technischen

Anforderungen in der Anlage zum EEWärmeG erfüllt werden. Automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen können nur bei einer gleichzeitig umfassenden energetischen Modernisierung gefördert werden.

- Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs

Gruppe 3: Sonstige Anlagentechnik

- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit Tageslichtfunktion oder Ersatz dieser Einrichtungen
- Austausch der Allgemeinbeleuchtung gegen hocheffiziente LED-Beleuchtung, andere hocheffiziente Beleuchtungstechniken in Sonderfällen nach Abstimmung

C) Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 50.000 Euro für jedes Gebäude betragen.

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt auf der Basis von pauschalierten Kostenrichtwerten. Hierzu werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der in der Anlage 1 aufgeführten spezifischen Kostenrichtwerte und einer von der jeweiligen Modernisierungsmaßnahme abhängigen Bezugsgröße (z. B. die Bauteilfläche, die Nettogrundfläche des Gebäudes oder die Leistung der technischen Anlage) ermittelt. Die Bezugsgrößen für die einzelnen Modernisierungsmaßnahmen sind in Anlage 1 ausgewiesen. Zur Kostenermittlung ist die von der bewilligenden Stelle im Internet zur Verfügung gestellte elektronische Kostenberechnungstabelle zu verwenden. Im Rahmen der energetischen Modernisierungsmaßnahmen in den Qualitätsstufen 1 bis 3 können höhere Kostenrichtwerte für Schallschutzmaßnahmen, zum Beispiel an Fenstern und Türen, berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat in diesen Fällen die besonderen Gründe für die Schallschutzmaßnahmen anzugeben.

Bei einer Gebäudeerweiterung im Rahmen der Modernisierung sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die jeweiligen Bauteilflächen des Bestandsgebäudes zugrunde zu legen, die auch nach der Modernisierung die wärmeübertragenden Umfassungsfläche bilden. Entsprechend sind die sonstigen Bezugsgrößen anteilig für das Bestandsgebäude vor der Modernisierung zugrunde zu legen. Verringern sich die

Bauteilflächen oder Bezugsgrößen z. B. durch einen Rückbau von Gebäudeteilen, sind die jeweiligen Bauteilflächen und Bezugsgrößen nach der Modernisierung maßgebend.

D) Qualitätsstufen:

1. Modernisierung auf einen energetisch optimierten Altbaustandard

(EnEV Neubauanforderung bis 31.12.2015)

1.1 Energetische Anforderungen

Nach Durchführung der Maßnahme darf der im Energieausweis dokumentierte Jahres-Primärenergiebedarf den für Neubauten² ab dem 01.01.2016 geltenden Anforderungswert um maximal 33 Prozent überschreiten. Außerdem dürfen die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche die Höchstwerte nach Anlage 2, Tabelle 2, Zeilen 1b, 2b, 3b und 4b der EnEV nicht überschreiten.

Der rechnerische Nachweis für das Gebäude bzw. den zu modernisierenden Gebäudetrakt ist nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 von einem anerkannten Sachverständigen zu führen und der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die vorstehend genannten Werte sind unter der Nr. 6 in das Beiblatt zum Förderantrag zu übertragen.

In dem zu modernisierende Gebäude soll eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert werden.

Zuwendungsempfängern wird empfohlen, ein Monitoring des Energieverbrauchs im Rahmen eines Energiemanagement-Systems einzuführen.

1.2 Art und Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von in der Regel 50 Prozent zu den nach Teil II C der Richtlinie ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

1.3 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modernisierungsvorhaben, bei dem eine Modernisierung einzelner Bauteile nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist und aus diesem Grund die energetischen Anforderungen nach Nr. 1.1 nicht vollständig erreicht werden können (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden), entsprechend Nr.

² § 4 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789)

1.2 in Höhe von in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dies setzt das vorherige Einverständnis der bewilligenden Stelle und die Vorlage des rechnerischen Nachweises nach DIN V 18599 voraus, wonach die energetische Anforderung unter Nr. 1.1 erreicht würde, wenn für die betroffenen Bauteile die Referenzausführung nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV angenommen wird.

Daneben ist der bewilligenden Stelle in diesem Fall auch der rechnerische Nachweis nach DIN V 18599 für die tatsächlich realisierte Ausführung vorzulegen.

1.4 Beratung

Vor Antragstellung kann eine kostenlose Vorfeldberatung durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder von der bewilligenden Stelle beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden.

2. Modernisierung auf einen Neubaustandard

(EnEV Neubauanforderung ab 01.01.2016)

2.1 Energetische Anforderungen

Nach Durchführung der Maßnahme darf der im Energieausweis dokumentierte Jahres-Primärenergiebedarf den für Neubauten¹ ab dem 01.01.2016 geltenden Anforderungswert nicht überschreiten.

Außerdem dürfen die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche die Höchstwerte nach Anlage 2, Tabelle 2, Zeilen 1c, 2c, 3c und 4c der EnEV nicht überschreiten.

Der rechnerische Nachweis ist nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 von einem anerkannten Sachverständigen zu führen und der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die vorstehend genannten Werte sind unter der Nr. 7 in das Beiblatt zum Förderantrag zu übertragen.

In dem zu modernisierende Gebäudesoll eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert werden.

Zuwendungsempfängern wird empfohlen, ein Monitoring des Energieverbrauchs im Rahmen eines Energiemanagement-Systems einzuführen.

2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von in der Regel 60 Prozent zu den nach Teil II C der Richtlinie ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

¹ § 4 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789)

2.3 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modernisierungsvorhaben, bei dem eine Modernisierung einzelner Bauteile nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist und aus diesem Grund die energetischen Anforderungen nach Nr. 2.1 nicht vollständig erreicht werden können (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden), entsprechend Nr. 2.2 in Höhe von in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dies setzt das vorherige Einverständnis der bewilligenden Stelle und die Vorlage des rechnerischen Nachweises nach DIN V 18599 voraus, wonach die energetische Anforderung unter Nr. 2.1 erreicht würde, wenn für die betroffenen Bauteile die Referenzausführung nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV angenommen wird.

Daneben ist der bewilligenden Stelle in diesem Fall auch der rechnerische Nachweis nach DIN V 18599 für die tatsächlich realisierte Ausführung vorzulegen.

2.4 Beratung

Vor Antragstellung kann eine kostenlose Vorfeldberatung durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder von der bewilligenden Stelle beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden.

3. Modernisierung zum Passivhaus im Bestand

3.1 Energetische Anforderungen

Nach Durchführung der Maßnahme darf der jährliche Heizwärmebedarf des Gebäudes maximal 25 kWh pro Quadratmeter betragen. Die zugrunde gelegte Energiebezugsfläche ist dabei für Nichtwohngebäude die Nutzfläche nach DIN 277-2 zu 100 Prozent und die innerhalb der thermischen Hülle gelegenen Verkehrsflächen und technischen Funktionsflächen zu jeweils 60 Prozent. Nicht berücksichtigt werden hierbei Treppen, Aufzüge und Installationsschächte. Die Berechnung der Energiebezugsfläche ist dem Nachweis beizufügen.

Bei dieser Qualitätsstufe ist der Jahresheizwärmebedarf für das Gebäude bzw. den zu modernisierenden Gebäudetrakt bei Antragstellung rechnerisch nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen, für die Planung von Passivhäusern geeigneten Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 nachzuweisen.

In dem zu modernisierende Gebäude muss eine Lüftungsanlage mit einer effizienten Wärmerückgewinnung eingebaut werden.

Neu installierte energietechnische Anlagen müssen mindestens die Anforderungen für die Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV bzw. die jeweiligen technischen Anforderungen des EEWärmeG erfüllen.

Die Dichtheit des Gebäudes ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Blower-Door-Test nachzuweisen. Dabei ist grundsätzlich ein maximaler Luftwechsel von $n_{50} \leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ einzuhalten. Das Messprotokoll ist der bewilligenden Stelle zusammen mit dem Endverwendungsnachweis vorzulegen.

Der Heizwärmeverbrauch des modernisierten Gebäudes/Gebäudetrakts ist durch Wärmemengenzähler zu erfassen. Für die zwei Kalenderjahre nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme ist eine Jahresauswertung der Messwerte jeweils bis zum März des Folgejahres unaufgefordert der bewilligenden Stelle zu übermitteln.

3.2 Art und Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von in der Regel 70 Prozent zu den nach Teil II C der Richtlinie ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

3.3 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modernisierungsvorhaben, bei dem eine Modernisierung einzelner Bauteile nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist und aus diesem Grund die energetischen Anforderungen nach Nr. 3.1 nicht vollständig erreicht werden können (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden), entsprechend Nr. 3.2 in Höhe von in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Dies setzt das vorherige Einverständnis der bewilligenden Stelle und die Einhaltung der folgenden Höchstwerte der bauteilbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten für die modernisierten Hüllflächenbauteile voraus:

- Außenwand: $U \leq 0,15 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Dach oder oberste Geschossdecke: $U \leq 0,12 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Kellerdecke / Bodenplatte: $U \leq 0,30 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Fenster: $U_w \leq 0,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

Der rechnerische Nachweis der Einhaltung der Wärmedurchgangskoeffizienten ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Daneben ist der bewilligenden Stelle der rechnerische Nachweis nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen, für die Planung von Passivhäusern geeigneten Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 vorzulegen.

3.4 Beratung

Vor Antragstellung ist eine kostenlose Vorfeldberatung durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder von der bewilligenden Stelle beauftragten Dritten in Anspruch zu nehmen, wenn der beauftragte Planer keine Referenzen und Erfahrungen im Bereich der Modernisierung mit Passivhauskomponenten nachweisen kann.

Während der Durchführung des Vorhabens wird eine kostenlose fachtechnische Begleitung durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder von der bewilligenden Stelle beauftragten Dritten erfolgen.

4. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

4.1 Energetische Anforderungen

Sofern keine umfassende energetische Modernisierung des Gebäudes möglich ist oder angestrebt wird, können auch Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach diesen Richtlinien gefördert werden. Förderfähig sind die Einzelmaßnahmen nach Teil II B). Ausgenommen hiervon sind Biomassefeuerungsanlagen. Für Biomassefeuerungsanlagen bietet das Hessische Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine gesonderte Förderung an. Eine Übersicht über die aktuellen Fördermöglichkeiten ist auf der Internetseite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter www.wibank.de zu finden.

Die energetische Qualität des jeweiligen Bauteils, eines Brennwertkessels, einer Lüftungsanlage sowie der Beleuchtungsanlagen (Teil II B) muss nach der Modernisierung mindestens den Anforderungen für die Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV entsprechen.

Anlagen zur effizienten Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien sowie Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung sind so auszuführen, dass die jeweiligen technischen Anforderungen in der Anlage zum EEWärmeG erfüllt werden.

Der rechnerische Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ist bei der Antragstellung der bewilligenden Stelle vorzulegen und im Beiblatt zum Förderantrag durch den verantwortlichen Planer zu bestätigen.

4.2 Art und Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von in der Regel 30 Prozent zu den nach Teil II C der Richtlinie ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

III Förderung von Neubauten als Modellvorhaben mit besonders hohen energetischen Standards

A) Geförderte Maßnahmen

Ab 1. Januar 2018 kann die Errichtung von kommunalen Verwaltungsgebäuden und Nichtwohngebäuden, die die soziale Infrastruktur verbessern (z. B. Schulen, Kindergärten und –tagesstätten, Begegnungsstätten, Sporthallen), als Modellvorhaben gefördert werden, wenn die energetische Qualität der Neubauten einen besonders hohen energetischen Standard erreicht und die Anforderungen der jeweils geltenden Rechtsgrundlage für die Energieeinsparung in Gebäuden (Energieeinsparverordnung und folgende Gesetze) unterschritten werden. Die Neubauten müssen eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz, einen sehr geringen Energiebedarf und sehr geringe Treibhausgas-Emissionen aufweisen. Dies ist der Fall, wenn die Neubauten einem der folgenden Standards entsprechen:

- KfW-Effizienzhaus 55,
- Passivhaus,
- Passivhaus Plus oder ein Gebäude mit vergleichbar niedrigem Energiebedarf. Dies ist erfüllt, wenn zusätzlich zum Passivhausstandard der Restenergiebedarf (Strom und Wärme) möglichst vollständig aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gedeckt wird. Der Einsatz von thermischen und elektrischen Energiespeichern soll geprüft werden.

Alle Anlagen sind dem Stand der Technik entsprechend so auszuführen, dass die jeweiligen technischen Anforderungen in der Anlage zum EEWärmeG erfüllt werden.

Ein Förderantrag darf grundsätzlich nur ein Neubauprojekt umfassen.

B) Art und Umfang der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem angestrebten energetischen Standard des Gebäudes in Verbindung mit der Nettogrundfläche (unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Flächen, berechnet gemäß DIN 277).

Die Zuwendung beträgt:

- 100 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche für den Neubau eines KfW-Effizienzhauses 55
- 200 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche für den Neubau eines Passivhauses
- 300 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche für den Neubau eines Passivhauses Plus oder eines Gebäudes mit vergleichbar niedrigem Energiebedarf.

Bei der Förderung von Ersatzneubauten nach Teil II B) Absatz 3 dieser Richtlinie wird ein zusätzlicher Förderbetrag von 100 Euro je Quadratmeter Nettogrundfläche des Altgebäudes für den ordnungsgemäßen Abriss sowie die fachgerechte Entsorgung und Verwertung der Bauteile des Abrissgebäudes gewährt.

Die gewährte Zuwendung darf einen Betrag von 10 Prozent der Gesamtinvestitionssumme des Bauvorhabens nicht übersteigen.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Gesamtinvestitionssumme mindestens 500.000 Euro beträgt.

C) Weitere Anforderungen

Dem Antrag sind Bestätigungen eines anerkannten Sachverständigen bzw. des verantwortlichen Planers beizufügen, dass die geplanten Baumaßnahmen geeignet sind, um den angestrebten energetischen Stand zu erreichen und alle Anlagen so ausgeführt werden, dass die jeweiligen technischen Anforderungen in der Anlage zum EEWärmeG erfüllt werden. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für "Energieeffizient Bauen und Sanieren" geführten Personen. Der rechnerische Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen nach der DIN V 18599 (KfW-Effizienzhaus 55) bzw. dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem für die Planung der Gebäude geeigneten

Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 ist bei Antragstellung der bewilligenden Stelle vorzulegen und im Beiblatt zum Förderantrag zu bestätigen.

Die Dichtheit des Gebäudes ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Blower-Door-Test zu belegen. Dabei ist ein maximaler Luftwechsel von $n_{50} \leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ einzuhalten. Das Messprotokoll ist der bewilligenden Stelle zusammen mit dem Endverwendungsnachweis vorzulegen.

In dem Gebäude muss eine Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung installiert werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Sachverständige bzw. der verantwortlichen Planer die programmgemäße Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Verwendungsnachweis zum Förderprojekt beizufügen.

Der Energieverbrauch des Gebäudes ist zu erfassen und für zwei Kalenderjahre nach Abschluss der Baumaßnahme als Jahresauswertung jeweils bis zum März des Folgejahres unaufgefordert der bewilligenden Stelle zu übermitteln.

D) Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Teil III stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 187, S. 1) dar, wenn das zu errichtende Gebäude vollständig oder zum überwiegenden Teil im Rahmen von kommunalen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird.

Wenn das zu errichtende Gebäude auf über den örtlichen Bezug hinausgehender Ebene wirtschaftlich genutzt werden kann (z. B. Stadthallen, Schwimmbäder mit Wellness- oder Spaßbereichen, Sportarenen, Theater, Kureinrichtungen), erfolgt die Förderung nach Teil III nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen, nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU L 114 S. 8).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten, auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

IV Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie von innovativen Energietechnologien

1. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden:

- a) Investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wenn diese Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten. Förderschwerpunkte und technische Anforderungen können in Merkblättern festgelegt werden.
- b) Innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Speicherung von Energie sowie zur Netzintegration.

Pilot- und Demonstrationsprojekte dienen der Erprobung neuer Technologien oder Verfahren oder stellen Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis.

Förderschwerpunkte und technische Anforderungen können in Merkblättern festgelegt werden.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der Richtlinie zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes vom 2. Dezember 2015, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Nr. 52, S. 1380.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sachausgaben
- Ausgaben für Aufträge an Dritte.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Verbrauchs- und Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen, Eigenleistungen sowie die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

3. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Teil IV stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 187, S. 1) dar, wenn die geförderte Maßnahme vollständig oder zum überwiegenden Teil im Rahmen von kommunalen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird.

Wenn die geförderte Maßnahme im Rahmen einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden wirtschaftlichen Nutzung eingesetzt werden kann (z. B. in Stadthallen, Schwimmbädern mit Wellness- oder Spaßbereichen, in Sportarenen, Theatern, Kureinrichtungen), erfolgt die Förderung nach Teil IV nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen, nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU L 114 S. 8).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten, auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

V Durchführung der Förderung

1. Förderzeitraum

Die Umsetzung der Maßnahmen ist zeitlich befristet. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden bestimmt.

2. Antrag

Zur Antragstellung kann der zutreffende Antragsvordruck zusammen mit einer Kostenberechnungstabelle zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten im Internet auf der Seite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (www.wibank.de) abgerufen werden.

Mit dem Förderantrag sind vorzulegen:

- die Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen mit Lageplan und Lichtbildern,
- bei Förderanträgen nach Nr. II und III bemaßte Pläne (Ansichten bzw. Schnitte), in denen die wärme gedämmten Hüllflächen gekennzeichnet sind,

(Sofern das Gebäude im Zuge einer Modernisierung erweitert wird, sind die neu errichteten Hüllflächen gesondert zu kennzeichnen),

- der von einem Sachverständigen erbrachte rechnerische Nachweis der energetischen Zielerreichung nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599, der Nachweis nach dem Passivhausprojektierungspaket bzw. der Nachweis der Einhaltung der energietechnischen Anforderungen bei allen weiteren Förderprojekten,
- die von einem Sachverständigen erbrachte Berechnung zum Primär- und Endenergiebedarf (in kWh/(m²·a)) sowie zum CO₂-Ausstoß (in kg/(m²·a)). Bei Modernisierungsmaßnahmen sind der Bedarf bzw. der Ausstoß vor der energetischen Modernisierung mit den nach bautechnischen Planungen erwarteten Werten zu vergleichen,
- das ausgefüllte Beiblatt zum Förderantrag,
- die Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend den vorgegebenen Pauschalsätzen unter Verwendung der bereitgestellten Kostenberechnungstabelle, (Anmerkung: noch mit WI-Bank im Detail klären)
- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- eine Erklärung über beantragte oder gewährte andere öffentliche Fördermittel,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger für diese Maßnahmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist sowie
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.

3. Bewilligung

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, erteilt die bewilligende Stelle den Zuwendungsbescheid. Liegen mehr Anträge vor als Fördermittel vorhanden sind, entscheidet der Eingang des bewilligungsreifen Antrags.

Hat sich die antragstellende Kommune im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung von kommunalen Investitionsmaßnahmen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von zusätzlich bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

4. Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen, die den Auftragswert nach Nr. 3. 1 ANBest-GK übersteigen, jedoch nicht den geltenden EU-Schwellenwert erreichen, sind die §§ 7 und 55 LHO, die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) sowie Abschnitt 1 des Vergabeerlasses vom 27.06.2016 (StA 2016, S. 710) in der aktuellen Fassung, der in Nr. 1.1 u. a. auf die jeweiligen Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) verweist, zu beachten.

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert oberhalb der geltenden EU-Schwellenwerte ist der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach Maßgabe der Nr. 3.2 der ANBest-GK, die Vergabeverordnung, Abschnitt 2 der VOB/A und das HVTG in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Vergabeerlass vom 27.06.2016 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend, ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

5. Durchführung des Fördervorhabens

Der Zuwendungsempfänger unterrichtet die bewilligende Stelle über die Fertigstellung des Förderprojekts.

Die Ausführung und Umsetzung des Förderprojektes, insbesondere die baulichen und technischen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Dokumentation ist der bewilligenden Stelle mit dem Endverwendungsnachweis zu übergeben. Der Zuwendungsempfänger muss damit einverstanden sein, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Dokumentation

vollständig oder teilweise für spätere Informationsmaßnahmen oder Veröffentlichungen nutzt.

6. Hinweise auf Förderung, Bauschilder

Während der Durchführung und nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Landes Hessen hinzuweisen.

Während der Ausführung und nach Fertigstellung der geförderten Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden ist mindestens ein Bauschild nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aufzustellen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird entsprechend dem Projektfortschritt bis zu 90 Prozent ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsempfänger bei der bewilligenden Stelle auf einem besonderen Mittelabrufvordruck die Auszahlung der Fördermittel angefordert hat. Die zuvor getätigten Ausgaben sind entsprechend nachzuweisen. 10 Prozent der Fördermittel werden erst nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Prüfung des Endverwendungsnachweises

Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens am 15.9. des Jahres nach der letzten Verpflichtungsermächtigung, hat der Zuwendungsempfänger der bewilligenden Stelle einen Endverwendungsnachweis nach Nr. 10 der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 ANBest-GK für das Förderprojekt vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.

Die Prüfung des Endverwendungsnachweises kann eine örtliche Prüfung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen mit einschließen.

Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der

Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen des Zuwendungsempfängers nehmen können.

9. Veröffentlichungsrechte

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

10. Aufbewahrungspflicht

Bücher und Belege im Zusammenhang mit der Maßnahme sind nach der Fertigstellung der Maßnahme mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit sich aus der Gemeindenkassenverordnung keine längeren Fristen ergeben.

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2017 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung von kommunalen Nichtwohngebäuden der sozialen Infrastruktur sowie von kommunalen Verwaltungsgebäuden vom 30. November 2012 (StAnz. S. 1398), die jedoch weiterhin für die nach diesen Richtlinien gewährten Förderungen anwendbar bleiben.

Wiesbaden, 10. Februar 2017

Hessischer Minister für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
I 7 – 078 a 16.02